



ALPMANN SCHMIDT

FallSkript

Gesellschaftsrecht



3. Auflage
2012

FallSkript

Gesellschaftsrecht

2012

Frank Müller
Rechtsanwalt und Repetitor in Münster

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir sind stets bemüht, unsere Produkte zu verbessern. Fehler lassen sich aber nie ganz ausschließen. Sie helfen uns, wenn Sie uns über Druckfehler in diesem Skript oder anderen Printprodukten unseres Hauses informieren.

E-Mail genügt an „druckfehlerteufel@alpmann-schmidt.de“

Danke

Ihr AS-Autorenteam

Müller, Frank

FallSkript

Gesellschaftsrecht

3. Auflage 2012

ISBN: 978-3-86752-267-0

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Benutzerhinweise

Die FallSkripten sollen den Einstieg bzw. die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets anhand von Klausurfällen ermöglichen. Denn unser Gehirn kann besser konkrete Sachverhalte speichern als abstrakte Formeln. **Zudem bestehen Prüfungsaufgaben i.d.R. in dem Lösen von konkreten Fällen.** Hier muss dann der Kandidat beweisen, dass er das Erlernte auf den konkreten Fall anwenden kann und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt. Ferner muss er zeigen, dass er den Gutachtenstil beherrscht und an den Problemstellen überzeugend argumentieren kann. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Nutzen Sie die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit über 50 Jahren bilden wir Juristen anhand der Fallmethode aus. Schließlich sollen Sie keine Aufsätze oder Dissertationen schreiben, sondern eine überzeugende Lösung des konkret gestellten Falles abgeben. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern in mündlichen Kursen Studenten ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, „wo der Schuh drückt“.

Seit Jahrzehnten führt Alpmann Schmidt bundesweit einen Fernklausurenlehrgang durch. Hier hat die **Analyse von Tausenden abgegebener Klausurlösungen** gezeigt, welche typischen Fehlerquellen bestehen. Gerade dieser Umstand hat uns bewogen, unsere große Erfahrung umzusetzen und die vorliegende Skriptenreihe herauszugeben.

Die FallSkripten enthalten eine **Fallsammlung typischer Klausurprobleme**. Die Lösung ist jeweils kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen „Ballast“. Die Lösungen sind, wie es gute Klausurlösungen erfordern, komplett durchgegliedert. Sie sind im Gutachtenstil ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen entsprechend kurz ausfallen.

Sie erhalten jeweils Zusatzhinweise zum Standort des Fallproblems sowie zu Quervernetzungen. Ferner haben Sie zu jedem Rechtsgebiet die wichtigsten Aufbauschemata, welche gewährleisten, dass der Fall strukturiert gelöst und kein Problem übersehen wird. Die Aufbauschemata dienen auch dem besseren Abspeichern und Übertragen auf andere Fälle. Das Systemverständnis wird durch ergänzende Übersichten sowie Randtexte mit Tipps und Warnhinweisen gefördert und vertieft.

Zur **Optimierung des Lernerfolgs** mit diesem Skript empfehlen wir Ihnen, zunächst nur den Falltext der Klausur zu lesen und dann erst selbst eine Lösung zu finden. Wenn Sie im Anschluss die Lösung im Skript lesen, adaptieren Sie besser die Problemschwerpunkte des Falls. Die einprägsamen Aufbauschemata ermöglichen es Ihnen dabei, jeweils die gesamte Materie zu erfassen und auf andere Fälle zu übertragen.

Achten Sie auf die Randbemerkungen, welche Ihnen Klausurtipps nicht nur in juristischer, sondern auch in taktischer Hinsicht geben.

Bitte beachten Sie, dass wir hier Klausuranwendung vermitteln. Die Skriptenreihe zu den AS-Klausuren **ersetzt** daher **nicht die Erarbeitung der gesamten Materie** sowie der Struktur des gesamten Rechtsgebiets. Übergreifende Aufbauschemata für das gesamte Zivilrecht finden Sie in unserer Skriptenreihe „Aufbauschemata Zivilrecht/ZPO“.

Zur flächendeckenden, anspruchsvollen Vertiefung empfehlen wir unsere bewährten AS-Skripten zu dem jeweiligen Rechtsgebiet, s. unser Verlagsprogramm am Ende dieses Skripts. Sofern die RÜ zitiert wird, handelt es sich um unsere Zeitschrift „Rechtsprechungsübersicht“, in der monatlich aktuelle, examensverdächtige Fälle gutachterlich gelöst erscheinen.

Klausurtechnik und -taktik

A. Oberste Klausurregel

„Ruhe bewahren – andere kochen auch nur mit Wasser.“

B. Technischer Ablauf

Der technische Ablauf einer Klausur stellt prinzipiell einen „Vierakter“ dar; optimal mit folgendem Ablauf:

1. Akt:	Vollständiges Erfassen des Sachverhalts
2. Akt:	Erstellen einer vollständigen Lösungsskizze (Gliederung)
3. Akt:	Niederschrift des Gutachtens
4. Akt:	Durchlesen der eigenen Lösung und „Feilen“ an der Lösung

C. Die sieben Regeln für eine erfolgreiche Klausurbearbeitung

I. Sachverhaltsaufbereitung

- Den Sachverhalt sorgfältig mind. **zwei- bis dreimal vollständig lesen**
- **Sachverhaltsskizze und/oder Zeitstrahl** erstellen
- Dabei auf gesondertem Blatt die ersten Ideen („§§ ... , konkludente Anfechtung“ etc.) notieren

⇒ **Klausurtyp:** Die ersten Ideen sind häufig die besten!

II. Fragestellung erarbeiten

Fragestellung genau **herausarbeiten und auch beachten**; dabei

- Aufgliederung nach Sachverhaltsteilen, Personen u. erfragten Rechtsfolgen
- Interessengegensätze herausfinden; worum geht es in dem Fall bzw. zwischen den Parteien?
- W-Fragen beachten:
Wer-will-was-von wem-weswegen-woraus?

III. Rechtliches Durchdringen des Falles

Die rechtliche Durchdringung des Falles und die Erstellung der Lösungsskizze vollzieht sich in **zwei Phasen**:

1. Brainstorming (kreative Phase):

- Auffinden und Ordnen der fallverdächtigen Rechtsnormen
- Alle Gesetze – auch wenn hinlängl. bekannt – lesen, um nichts zu vergessen

⇒ **Klausurtyp:** Auch immer „zwei §§ davor und zwei dahinter“ prüfen!!!

2. Disziplinierte Prüfung (Arbeitsphase)

Akribische Prüfung der für lösungsrelevant erkannten Rechtsnormen

IV. Der Sachverhalt ist mitteilbar und heilig!!!

1. Eine Klausurlösung muss laufen wie eine „**Klickerbahn**“: Ein Teil muss sich aus dem anderen ergeben; wenn es bei der Lösung nicht richtig weitergeht, darf nicht der Sachverhalt dem gewollten Ergebnis angepasst werden, sondern der eigene Lösungsansatz muss überprüft werden.
2. **Ausnahmen:**
 - Im Sachverhalt **nicht genannte Formalien** dürfen als gegeben angenommen werden (z.B. formgerechte Klageerhebung)
 - Bei Lücken im Sachverhalt immer **lebensechte Auslegung**; aber nur, wenn sie für die Lösung auch wirklich erforderlich ist
 - An **Rechtsansichten der Beteiligten** ist man nicht gebunden, vielmehr können sie ein Tipp des Klausurstellers, aber auch eine Falle sein!

V. **Schwerpunktbildung**

1. Bereits bei der Erstellung der Gliederung problemorientiert prüfen, **Schwerpunkte bilden** und in der Lösungsskizze kennzeichnen (z.B. durch eine andere Farbe oder mit einem „P“)
2. Als abwegig Erkanntes aussortieren!
Merke: Immer kritikfähig in Bezug auf die eigene Lösung bleiben!!!

VI. **Prüfungsreihenfolge vom Speziellen zum Besonderen**

1. **Prüfungsreihenfolge** im Zivilrecht (sofern nicht durch Fragestellung eingeengt)
 - Primäranspruch vor Sekundäranspruch
 - Vertragliche immer vor gesetzlichen Ansprüchen etc.
2. **Spezialnormen vor Generalnormen** (z.B. ist das Gewährleistungsrecht bei Sach- oder Rechtsmängeln spezieller und verdrängt den Generaltatbestand des § 280 Abs. 1 BGB)
3. **Logische Vorränge** beachten
 - Verfahrensrechtliche Vorränge beachten (Zulässigkeit vor Begründetheit einer Klage)
 - Handelsgesellschaften zuerst prüfen, da die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur Auffangfunktion hat
4. **Konkrete Prüfungsaufhänger** suchen
Keine abstrakten Erörterungen, sondern Probleme stets konkret am Tatbestandsmerkmal erörtern

VII. **Handwerkliches Können bei der Erstellung der Lösung**

1. Bei der **Subsumtion** immer den Pendelblick bewahren zwischen der zu prüfenden Norm, der Fragestellung, dem Sachverhalt und dem Gesetzestext
2. **Gesetzesnorm genau bezeichnen** (nicht „§ 812 BGB“, sondern § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB) und vollständig prüfen
3. **Reihenfolge:** Definition, dann Subsumtion, dann (Zwischen-)Ergebnis („Somit besteht der Anspruch aus ...“)
Nicht Ergebnis voranstellen, da Urteilsstil („Der Anspruch besteht, denn ...“)!
4. **Klare und geraffte Argumentationen** („dafür/dagegen; zu folgen ist“)
5. **Meinungsstreite** nur nach vorheriger Herleitung und nur, wenn es für die Falllösung darauf ankommt. Nach der Darstellung der einzelnen Meinung Ergebnis zum konkreten Fall. Bei verschiedenen Ergebnissen: Stellungnahme nicht vergessen!
6. **Tatbestandsmerkmale können offen gelassen werden, wenn** ihr Vorliegen problematisch und die Norm wegen eines anderen, gleichrangigen Tatbestandsmerkmals nicht einschlägig ist.
7. Wichtig: **Gliederungspunkte verwenden**, da nur so dem Prüfer klar wird, dass man die Systematik (z.B. Obervoraussetzung, Untervoraussetzung; Anwendbarkeit – Voraussetzungsseite – Rechtsfolge) beherrscht. Also nicht in „einer Soße“ herunterschreiben! Hingegen sind Überschriften, z.B. „Tatbestand“, „Rechtswidrigkeit“, entbehrlich.
8. Bilden Sie **Schwerpunkte**. D.h. ausführliche Argumentation an den „Knackpunkten“ des Falles, hingegen Unproblematisches kurz erörtern. (Ausführlich zum Gutachtenstil s. AS-Skript „Methodik der Fallbearbeitung“)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Abgrenzung Gesellschaft zu anderen Instituten	1
■ Vertiefungsschema B 1: Systematik	1
■ Aufbauschema A 1: Prüfungsschema zum Anspruchsaufbau bei Personengesellschaften	2
Fall 1: Bruchteilsgemeinschaft	3
Fall 2: Wohnungseigentümergeinschaft	9
Fall 3: Partiarisches Darlehen – stille Gesellschaft	11
Fall 4: Ehegattengesellschaften – nichteheliche Lebensgemeinschaften	13
■ Vertiefungsschema B 2: Entstehen der Personengesellschaften	17
Fall 5: Arten der Personengesellschaften	19
Fall 6: Freiberufler	22
Fall 7: Fehlerhafte Gesellschaft	24
2. Teil: Das Außenverhältnis	29
Fall 8: Entstehen der Gesellschaft nach außen	29
Fall 9: Entstehen der KG und GmbH & Co. KG	32
■ Vertiefungsschema B 3: Vertretung.....	34
Fall 10: Stellvertretung bei der OHG und GbR	35
Fall 11: Stellvertretung bei der KG	39
Fall 12: Stellvertretung bei der GmbH & Co. KG	41
Fall 13: Stellvertretung bei der GbR	44
■ Vertiefungsschema B 4: Haftung	46
■ Aufbauschema A 2: Prüfungsschema zum Anspruchsaufbau bei der OHG ...	47
Fall 14: Haftung bei der OHG	48
■ Aufbauschema A 3: Prüfungsschema zum Anspruchsaufbau bei der KG	54
Fall 15: Haftung bei der KG	55
Fall 16: Vertretung und Haftung bei der Partnerschaftsgesellschaft	59
■ Aufbauschema A 4: Prüfungsschema zum Anspruchsaufbau bei der GbR	61
Fall 17: Vertretung und Haftung bei der GbR	62
Fall 18: Verschuldenszurechnung	67
3. Teil: Veränderungen im Gesellschafterbestand	72
■ Vertiefungsschema B 5: Wechsel im Gesellschafterbestand	72
Fall 19: Zusammenschluss mit einem Kaufmann zur OHG, Eintritt und Austritt von Gesellschaftern	73
Fall 20: Zusammenschluss zu einer KG, Eintritt, Austritt aus einer KG	77
■ Aufbauschema A 5: Unbeschränkte Haftung des Kommanditisten gemäß § 176 HGB	82
Fall 21: Sonderhaftung des eintretenden und austretenden Gesellschafters in einer KG	83
Fall 22: Eintritt bei einer GbR	87
Fall 23: Austritt eines Gesellschafters	91

Fall 24: Übertragung von Gesellschaftsanteilen	93
■ Vertiefungsschema B 6: Tod eines Gesellschafters	97
Fall 25: Gesellschafterwechsel bei Tod eines Gesellschafters	98
4. Teil: Das Innenverhältnis	102
Fall 26: Erstattungs- und Ausgleichsansprüche	102
Fall 27: Erstattungs- und Ausgleichsansprüche bei einer GbR	106
Fall 28: Gesellschaftergläubiger	108
Fall 29: Pflichtverletzungen, Schadensersatz, actio pro socio	111
5. Teil: Beendigung der Gesellschaft	116
Fall 30: Werbende und sterbende Gesellschaft	116
6. Teil: Kapitalgesellschaften (Grundzüge)	119
■ Vertiefungsschema B 7: Körperschaften – GmbH	119
Fall 31: Vorgründungsgesellschaft	120
Fall 32: Die Vor-GmbH	124
Fall 33: Unehchte Vor-GmbH.....	131
■ Vertiefungsschema B 8: Körperschaften – AG	134
Stichwortverzeichnis	135

1. Teil: Abgrenzung Gesellschaft zu anderen Instituten

Vertiefungsschema B 1: Systematik

Überblick über die Arten der Zusammenschlüsse					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Personengesellschaften</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <p>1. Handelsgesellschaften</p> <p>⇒ gemeinsamer Zweck = Betreiben eines Handelsgewerbes</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Offene Handelsgesellschaft, OHG, § 105 HGB ⇒ alle Gesellschafter haften persönlich, § 128 HGB ■ Kommanditgesellschaft, KG, § 161 HGB ⇒ Komplementäre haften persönlich, § 128 i.V.m. § 161 Abs. 2 HGB ⇒ Kommanditisten haften beschränkt auf ihre Einlage, § 171 HGB ■ Stille Gesellschaft, § 230 HGB ⇒ nach außen haftet nur einer ⇒ nur intern gemeinsamer Zweck ■ Reederei, §§ 484 ff. HGB <p>2. BGB-Gesellschaft, GbR, § 705 BGB</p> <p>⇒ gemeinsamer Zweck = unterhalb eines Handelsgewerbes</p> <p>3. Partnerschaftsgesellschaft, PartGG</p> <p>⇒ gemeinsamer Zweck = freiberufliche Tätigkeit</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Personengesellschaften	<p>1. Handelsgesellschaften</p> <p>⇒ gemeinsamer Zweck = Betreiben eines Handelsgewerbes</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Offene Handelsgesellschaft, OHG, § 105 HGB ⇒ alle Gesellschafter haften persönlich, § 128 HGB ■ Kommanditgesellschaft, KG, § 161 HGB ⇒ Komplementäre haften persönlich, § 128 i.V.m. § 161 Abs. 2 HGB ⇒ Kommanditisten haften beschränkt auf ihre Einlage, § 171 HGB ■ Stille Gesellschaft, § 230 HGB ⇒ nach außen haftet nur einer ⇒ nur intern gemeinsamer Zweck ■ Reederei, §§ 484 ff. HGB <p>2. BGB-Gesellschaft, GbR, § 705 BGB</p> <p>⇒ gemeinsamer Zweck = unterhalb eines Handelsgewerbes</p> <p>3. Partnerschaftsgesellschaft, PartGG</p> <p>⇒ gemeinsamer Zweck = freiberufliche Tätigkeit</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Abgrenzung zu anderen Instituten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <p>1. Bruchteilsgemeinschaft, § 741 BGB</p> <p>⇒ Interessengemeinschaft, also bloße Zweckgemeinschaft, d.h. nur gemeinsames Haben und Halten einer Sache; sonst verfolgt jeder eigene Zwecke</p> <p>2. Wohnungseigentümergeinschaft i.S.d. WEG</p> <p>⇒ str., ob teilrechtsfähiger Personenzusammenschluss sui generis</p> <p>3. Lebensgemeinschaften</p> <p>⇒ gemeinsamer Zweck geht nicht über die Notwendigkeiten des Zusammenlebens hinaus</p> <p>4. Partiarisches Darlehen, § 488 BGB</p> <p>⇒ Darlehensvertrag, § 488 BGB, mit besonderer Abrede: Rückzahlung je nach Geschäftslage</p> <p>⇒ auch intern kein gemeinsamer Zweck</p> <p>5. EWiV = Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Abgrenzung zu anderen Instituten	<p>1. Bruchteilsgemeinschaft, § 741 BGB</p> <p>⇒ Interessengemeinschaft, also bloße Zweckgemeinschaft, d.h. nur gemeinsames Haben und Halten einer Sache; sonst verfolgt jeder eigene Zwecke</p> <p>2. Wohnungseigentümergeinschaft i.S.d. WEG</p> <p>⇒ str., ob teilrechtsfähiger Personenzusammenschluss sui generis</p> <p>3. Lebensgemeinschaften</p> <p>⇒ gemeinsamer Zweck geht nicht über die Notwendigkeiten des Zusammenlebens hinaus</p> <p>4. Partiarisches Darlehen, § 488 BGB</p> <p>⇒ Darlehensvertrag, § 488 BGB, mit besonderer Abrede: Rückzahlung je nach Geschäftslage</p> <p>⇒ auch intern kein gemeinsamer Zweck</p> <p>5. EWiV = Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung</p>
Personengesellschaften					
<p>1. Handelsgesellschaften</p> <p>⇒ gemeinsamer Zweck = Betreiben eines Handelsgewerbes</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Offene Handelsgesellschaft, OHG, § 105 HGB ⇒ alle Gesellschafter haften persönlich, § 128 HGB ■ Kommanditgesellschaft, KG, § 161 HGB ⇒ Komplementäre haften persönlich, § 128 i.V.m. § 161 Abs. 2 HGB ⇒ Kommanditisten haften beschränkt auf ihre Einlage, § 171 HGB ■ Stille Gesellschaft, § 230 HGB ⇒ nach außen haftet nur einer ⇒ nur intern gemeinsamer Zweck ■ Reederei, §§ 484 ff. HGB <p>2. BGB-Gesellschaft, GbR, § 705 BGB</p> <p>⇒ gemeinsamer Zweck = unterhalb eines Handelsgewerbes</p> <p>3. Partnerschaftsgesellschaft, PartGG</p> <p>⇒ gemeinsamer Zweck = freiberufliche Tätigkeit</p>					
Abgrenzung zu anderen Instituten					
<p>1. Bruchteilsgemeinschaft, § 741 BGB</p> <p>⇒ Interessengemeinschaft, also bloße Zweckgemeinschaft, d.h. nur gemeinsames Haben und Halten einer Sache; sonst verfolgt jeder eigene Zwecke</p> <p>2. Wohnungseigentümergeinschaft i.S.d. WEG</p> <p>⇒ str., ob teilrechtsfähiger Personenzusammenschluss sui generis</p> <p>3. Lebensgemeinschaften</p> <p>⇒ gemeinsamer Zweck geht nicht über die Notwendigkeiten des Zusammenlebens hinaus</p> <p>4. Partiarisches Darlehen, § 488 BGB</p> <p>⇒ Darlehensvertrag, § 488 BGB, mit besonderer Abrede: Rückzahlung je nach Geschäftslage</p> <p>⇒ auch intern kein gemeinsamer Zweck</p> <p>5. EWiV = Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung</p>					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Körperschaften</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <p>⇒ verselbstständiger „Körper“, der grds. vom Mitgliederbestand unabhängig ist</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, GmbH (GmbHG) ■ Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), § 5 a GmbHG ■ Aktiengesellschaft, AG (AktG) ■ Kommanditgesellschaft auf Aktien, KGaA (§ 278 AktG) ■ Genossenschaft, eG (GenG) ■ Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, VVaG (VAG) ■ Vereine: <ul style="list-style-type: none"> ■ eingetragener Verein = eV, § 21 BGB ■ wirtschaftlicher Verein, § 22 BGB ■ Idealverein, § 21 i.V.m. § 54 BGB (nicht wirtschaftlich) </td> </tr> </tbody> </table>		Körperschaften	<p>⇒ verselbstständiger „Körper“, der grds. vom Mitgliederbestand unabhängig ist</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, GmbH (GmbHG) ■ Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), § 5 a GmbHG ■ Aktiengesellschaft, AG (AktG) ■ Kommanditgesellschaft auf Aktien, KGaA (§ 278 AktG) ■ Genossenschaft, eG (GenG) ■ Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, VVaG (VAG) ■ Vereine: <ul style="list-style-type: none"> ■ eingetragener Verein = eV, § 21 BGB ■ wirtschaftlicher Verein, § 22 BGB ■ Idealverein, § 21 i.V.m. § 54 BGB (nicht wirtschaftlich) 		
Körperschaften					
<p>⇒ verselbstständiger „Körper“, der grds. vom Mitgliederbestand unabhängig ist</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, GmbH (GmbHG) ■ Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), § 5 a GmbHG ■ Aktiengesellschaft, AG (AktG) ■ Kommanditgesellschaft auf Aktien, KGaA (§ 278 AktG) ■ Genossenschaft, eG (GenG) ■ Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, VVaG (VAG) ■ Vereine: <ul style="list-style-type: none"> ■ eingetragener Verein = eV, § 21 BGB ■ wirtschaftlicher Verein, § 22 BGB ■ Idealverein, § 21 i.V.m. § 54 BGB (nicht wirtschaftlich) 					

Aufbauschema A 1: Prüfungsschema zum Anspruchsaufbau bei Personengesellschaften

Anspruch gegen die Gesellschaft	Anspruch gegen Gesellschafter
<p style="text-align: center;">„Anspruch aus § ... BGB i.V.m. § 124 Abs. 1 (§ 161 Abs. 2) HGB / § 7 Abs. 2 PartGG“</p> <p>I. Bestehen der Gesellschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entstehungsvoraussetzungen der Gesellschaft ⇒ s. Vertiefungsschema B 2 2. Keine Auflösung der Gesellschaft, § 131 Abs. 1 HGB, § 727 BGB <p>II. Verbindlichkeit der Gesellschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist Gesellschaft überhaupt haftungsfähig? ⇒ wenn rechtsfähig <ul style="list-style-type: none"> ■ juristische Person: Kapitalgesellschaften, rechtsfähige Vereine ■ Personengesellschaften sind (teil-)rechtsfähig; nach h.M. auch GbR 2. Verbindlichkeit der Gesellschaft entstanden <ul style="list-style-type: none"> ■ aus Vertrag, wenn wirksame Stellvertretung der Gesellschaft ■ aufgrund Fehlverhaltens, wenn Zurechnung des Fehlverhaltens der natürlichen Personen: <ul style="list-style-type: none"> ■ der Gesellschafter analog § 31 BGB ■ sonstige Personen § 278 BGB bzw. § 831 BGB im Deliktsrecht 3. Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht untergegangen ⇒ allgemeine Untergangsgründe, §§ 275 ff. BGB 4. Verbindlichkeit der Gesellschaft durchsetzbar ⇒ keine Einreden der Gesellschaft z.B. §§ 273, 320; 214 BGB <ul style="list-style-type: none"> ■ Zwangsvollstreckung gegen Gesellschaft: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Titel gegen Gesellschaft erforderlich, § 124 Abs. 2 HGB ⇒ gilt entgegen Wortlaut des § 736 ZPO auch bei GbR (h.M.) 	<p style="text-align: center;">„Anspruch aus § ... BGB i.V.m. § 128 (§ 161 Abs. 2) HGB / § 8 Abs. 1 PartGG“</p> <p>I. Bestehen der Gesellschaft</p> <p>II. Verbindlichkeit der Gesellschaft</p> <p>III. Anspruchsgegner ist z.Z. der Begründung der Gesellschaftsverbindlichkeit Gesellschafter</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ falls erst später eingetreten: Sondervorschriften erforderlich <ul style="list-style-type: none"> ■ § 130 (§ 161 Abs. 2) HGB ■ § 173 HGB ■ für GbR: § 130 HGB analog (h.M.) ■ falls erst später ausgetreten: zeitliche Begrenzung der Haftung: <ul style="list-style-type: none"> ■ § 160 (§ 161 Abs. 2) HGB ■ § 736 Abs. 2 BGB i.V.m. § 160 HGB entsprechend für GbR ■ falls z.Z. der Begründung der Verbindlichkeit Austritt schon erfolgt und im HR eingetragen war: keine Haftung <p>IV. Umfang der Haftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grds.: Volle akzessorische Haftung ⇒ § 128 (i.V.m. § 161 Abs. 2) HGB ⇒ § 128 HGB analog bei GbR-Gesellschaftern 2. Ausnahme: Haftungsbeschränkung ⇒ § 171 Abs. 1 HGB: Kommanditist haftet nur i.H.d. noch ausstehenden Einlage Ausn.: § 176 HGB ⇒ § 8 Abs. 2, 3 PartGG: einzelner Sachbearbeiter / Höchstbetrag möglich <p>V. Keine Einwendungen / Einreden des Gesellschafters</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Einreden der Gesellschaft, § 129 HGB (i.V.m. § 161 Abs. 2), § 8 Abs. 1 S. 2 PartGG – wegen Akzessorietät 2. Eigene Einreden des Gesellschafters 3. Inhalt der Haftung: Erfüllungstheorie (h.M.) <ul style="list-style-type: none"> ■ Zwangsvollstreckung gegen Gesellschafter: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Titel gegen Gesellschafter erforderlich, vgl. § 129 Abs. 4 HGB

Fall 1: Bruchteilsgemeinschaft

Die Zahnärztin A ist passionierte Reiterin. Sie möchte unbedingt die wertvolle Stute Diva erwerben. Da sie den Kaufpreis von 50.000 € nicht allein aufbringen will, fragt sie ihre Freundin, B, die Inhaberin eines Dentallabors ist, ob diese sich mitbeteiligen möchte. Da auch B begeisterte Freizeitreiterin ist, erklärt sie sich einverstanden, die Hälfte des Kaufpreises zu übernehmen. A und B erwerben daher gemeinsam die Stute Diva zum Kaufpreis von 50.000 €. A und B verständigen sich dahingehend, dass die laufenden Kosten (Stall, Fütterungskosten etc.) gemeinsam getragen werden sollen. A darf die erste Monatshälfte die Stute reiten, hingegen B die zweite Monatshälfte. Als A an einem Wochenende mit der Stute einen Ausritt in den Wald unternimmt und über einen querliegenden Baumstamm springen will, verletzt sich die Stute am Hinterhuf. A, die hieran kein Verschulden trifft, begibt sich mit der Stute zu dem Tierarzt Dr. C. Unter Hinweis auf die Mitberechtigung der B lässt sie das Pferd bei Dr. C behandeln. Später kommt es zum Streit zwischen A und B, weil B der A vorwirft, sie würde die Stute zu hart rannehmen. Entnervt überträgt nunmehr A ihren Anteil an der Stute auf ihre Schwester S, die ebenfalls passionierte Freizeitreiterin ist. Als B hiervon erfährt ist sie empört, da sie S nicht ausstehen kann.

1. Hat A ihren Anteil wirksam auf S übertragen?
2. Dr. C fragt, wen er auf Begleichung der Arztrechnung in Anspruch nehmen kann.
3. Kann A, falls sie den gesamten Betrag an C zahlt, von B Ausgleich verlangen?

Abwandlung:

S möchte die Stute gern in der zweiten Monatshälfte nutzen. B hingegen verweist auf die seinerzeit mit A getroffene Regelung und ist zu einer Änderung nicht bereit, weil sie ihre übrigen Termine darauf abgestimmt hat.

1. Ist S an die ursprüngliche Regelung gebunden?
2. S, die mittlerweile mit B völlig zerstritten ist, fragt, ob sie die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen kann und wie diese durchgeführt wird.

Frage 1: Wirksame Übertragung des Anteils von A auf S?

A könnte ihren Anteil an der Stute gemäß § 747 i.V.m. § 929 BGB wirksam auf S übertragen haben.

I. Dingliche Einigung i.S.v. § 929 BGB

Da Tiere gemäß § 90 a BGB wie Sachen zu behandeln sind, richtet sich die Übereignung der Stute nach §§ 929 ff. BGB. A und S haben sich dinglich über die Übertragung des Anteils an der Stute i.S.v. § 929 BGB geeinigt.

II. Übergabe

Zwar wurde hier die Stute nicht von A an S im eigentlichen Sinne übergeben. Jedoch genügt bei einer Anteilsübertragung die Einräumung des Mitbesitzes, z.B. durch Schlüsselübergabe zu dem Stall, in dem das Pferd steht.

Klausurtyp:

Miteigentumsanteile i.S.v. §§ 1008 ff. BGB werden nicht gemäß § 398 BGB abgetreten, sondern wie die gesamte Sache selbst übertragen, also bei beweglichen Sachen gemäß §§ 929 ff. BGB.

III. Berechtigung der A

1. Bei Gesellschaft bürgerlichen Rechts i.S.v. § 705 BGB

Sofern hier eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts i.S.v. § 705 BGB zwischen A und B hinsichtlich der Stute vorlag, war A gemäß § 719 BGB nicht berechtigt, ihren Gesellschaftsanteil einseitig, ohne Zustimmung der B zu übertragen, weil dies dem gemeinsamen Zweck einer engen, personellen Zusammenarbeit in einer Personengesellschaft zuwiderliefe.

2. Bei Bruchteilsgemeinschaft i.S.v. § 741 BGB

Lag hingegen hinsichtlich der Stute eine bloße Bruchteilsgemeinschaft zwischen A und B i.S.v. §§ 741 ff. BGB vor, so war A zur Übertragung ihres Anteils auch ohne Zustimmung der B berechtigt, wie es sich aus § 747 S. 1 BGB ergibt.

⇒ Vertiefungsschema B 1

3. Abgrenzungskriterien

Gemäß § 705 BGB erfordert eine GbR den Abschluss eines zumindest konkludenten Gesellschaftsvertrags über die Erreichung eines gemeinsamen Gesellschaftszwecks. Hingegen erfordert § 741 BGB für die Bruchteilsgemeinschaft keinen Vertrag. Vielmehr genügt es, dass ein Recht mehreren gemeinschaftlich, z.B. als Miteigentum i.S.v. §§ 1008 ff. BGB, zusteht. Die Bruchteilsgemeinschaft i.S.v. §§ 741 ff. BGB erschöpft sich daher in einer gleichartigen Mitberechtigung mehrerer Personen an einem bestimmten Gegenstand. Nur durch diese gemeinschaftliche Berechtigung, nicht durch einen weiteren, darüber hinausgehenden Zweck sind sie miteinander verbunden.

4. Bloßes Haben und Halten

Im vorliegenden Fall könnte mit der Einigung zwischen A und B über den gemeinsamen Erwerb, die Nutzung und Unterhaltung der Stute ein Gesellschaftsvertrag i.S.v. § 705 BGB zustande gekommen sein. Da hier eine ausdrückliche Vereinbarung über einen gemeinsamen Gesellschaftszweck fehlt, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob A und B einen gemeinsamen Zweck i.S.v. § 705 BGB verfolgen wollten. Hier hatten A und B vereinbart, dass das Pferd jeweils separat für eigene Zwecke genutzt wird. Jedoch könnte der gemeinsame Gesellschaftszweck darin bestehen, dass das Pferd gemeinsam angeschafft, gehalten und unterhalten wird. Aus §§ 744, 748 BGB ergibt sich aber, dass auch bei einer Bruchteilsgemeinschaft die laufenden Kosten für das Halten und Unterhalten der Sache gemeinsam getragen werden müssen. Erschöpft sich die Gemeinsamkeit daher im bloßen Anschaffen, Halten und Unterhalten der Sache und will jeder Beteiligte die Sache ansonsten für eigene Zwecke nutzen, sodass sie nur Mittel zur Verwirklichung jeweils eigener Zwecke ist, so liegt ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Gesellschaft i.S.v. §§ 705 ff. BGB vor. Vielmehr ist die bloße gemeinsame Beteiligung mehrerer Personen an einer Sache ohne darüber hinausgehenden gemeinsamen Zweck eine bloße Bruchteilsgemeinschaft i.S.d. §§ 741 ff. BGB.¹

¹ Palandt/Sprau § 705 Rdnr. 3, 20.

Da hier A und B die Stute jeweils separat für eigene Zwecke benutzen wollten und keinen darüber hinausgehenden gemeinsamen Zweck, wie z.B. gemeinsame Teilnahme an Reitturnieren, verfolgten, bestand vorliegend keine GbR, sondern eine Bruchteilsgemeinschaft i.S.v. §§ 741 ff. BGB.

A war daher gemäß § 747 BGB auch ohne Zustimmung der B berechtigt, ihren Anteil auf S zu übertragen.

Frage 2: Anspruch des Dr. C

I. Anspruch des Dr. C gegen die Bruchteilsgemeinschaft aus § 611 BGB

1. Dienstvertrag, § 611 BGB

Fraglich ist, ob der Vertrag über eine tierärztliche Behandlung einen Werkvertrag i.S.v. § 631 BGB oder einen Dienstvertrag i.S.v. § 611 BGB darstellt. Da sich ein Tierarzt wegen der vielfältigen Auswirkungsmöglichkeiten hüten wird, einen Heilungserfolg zu versprechen, liegt i.d.R. kein Werkvertrag, sondern ein Dienstvertrag vor. Der Arzt verspricht lediglich ein Tätigwerden nach den Regeln der tierärztlichen Kunst als Dienstleistung i.S.v. § 611 BGB.

2. Rechtsfähigkeit der Bruchteilsgemeinschaft

Ein Anspruch gegen die Bruchteilsgemeinschaft als solche kann nur bestehen, falls diese eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, also rechtsfähig oder zumindest teilrechtsfähig ist. Anders als bei den Gesellschaften fehlt jedoch bei den Vorschriften über die Bruchteilsgemeinschaft in den §§ 741 ff. BGB eine Anordnung der Rechtsfähigkeit. Dementsprechend ist in den §§ 741 ff. BGB auch keine Haftungsnorm vorgesehen. Die Bruchteilsgemeinschaft als lediglich lockere Verbindung aufgrund einer bloßen Mitberechtigung an einer Sache ist daher nicht rechtsfähig.²

Ein Anspruch gegen die Bruchteilsgemeinschaft als solche scheidet daher aus.

II. Anspruch Frau Dr. C gegen A aus § 611 BGB

1. Einigung über Dienstvertrag, § 611 BGB

Da A den Dr. C beauftragt hat, ist eine Einigung zwischen A und C erfolgt. Wie aus Vorstehendem folgt, handelt es sich um einen Dienstvertrag.

2. Rechtsfolgen

Somit haftet A gemäß §§ 611, 612 BGB dem Dr. C auf die (übliche) Vergütung.

III. Anspruch des C gegen B aus § 611 BGB

1. Einigung über einen Dienstvertrag i.S.v. § 611 BGB

B war bei der Beauftragung des C nicht zugegen, sodass eine direkte Einigung nicht erfolgt ist. Gleichwohl ist B Vertragspartei geworden, falls sie durch A bei Abschluss des Vertrags mitvertreten worden ist, § 164 Abs. 1 BGB.

a) Eigene Willenserklärung der A

A hat bei Abschluss des Vertrags mit C eine eigene Willenserklärung abgegeben, sodass ein Auftreten bloß als Bote ausscheidet.

Stellvertretung, § 164 Abs. 1 BGB:

- **Eigene Willenserklärung des Stellvertreters** (Abgrenzung zum Boten, der nur vermittelt)
- **Im fremden Namen** = Offenkundigkeit
 - Grds. handelt der Stellvertreter nur im fremden Namen.
 - Jedoch kann ein Stellvertreter auch im fremden Namen handeln, also für sich und zugleich für einen anderen.
- **Mit Vertretungsmacht**
 - Vollmachtserteilung, § 167 BGB
 - oder Anscheins- oder Duldungsvollmacht
 - oder gesetzliche Vertreter, z.B. § 1626 BGB
 - oder Genehmigung, § 177 BGB

² Palandt/Sprau § 741 Rdnr. 8.

b) Auch im fremden Namen

Zwar hat A den Dienstvertrag im eigenen Namen abgeschlossen, s.o. II. 1., jedoch schließt dies nicht aus, dass A auch zugleich als Stellvertreterin für B aufgetreten ist. Hier hat A bei Abschluss des Dienstvertrags mit Dr. C auf die Mitberechtigung der B am Pferd hingewiesen. Da sich ein Handeln (auch) im fremden Namen auch aus den Umständen ergeben kann, § 164 Abs. 1 S. 2 BGB, ist somit offenkundig geworden, dass A auch zugleich für B handeln wollte.

c) Mit Vertretungsmacht**aa) Vollmacht, § 167 BGB**

Eine Vollmachtserteilung durch B zum Abschluss dieses Vertrags gemäß § 167 BGB ist nicht ersichtlich. Fraglich ist, ob hier eine gesetzliche Vertretungsmacht für A gemäß §§ 744, 745 BGB bestand.

bb) Gesetzliche Vertretungsmacht aus § 744 BGB?

Zwar sieht § 744 Abs. 1 BGB grds. ein gemeinschaftliches Handeln der Teilhaber vor, jedoch ist gemäß § 744 Abs. 2 BGB jeder Teilnehmer allein berechtigt, die zur Erhaltung des Gegenstands notwendigen Maßnahmen ohne Zustimmung der anderen Teilhaber zu treffen.

Fraglich ist aber, ob die Vorschrift des § 744 BGB auch Vertretungsmacht im Außenverhältnis gibt oder ob die Vorschrift lediglich das Innenverhältnis der Teilhaber zueinander ausgestaltet. Da der Wortlaut der Vorschriften nur neutral von Maßregeln spricht, ist die Frage umstritten.

(1) Keine Vertretungsmacht

Nach einer Meinung³ regelt § 744 Abs. 2 BGB nicht die Vertretungsmacht im Außenverhältnis, sondern nur die Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis der Teilhaber zueinander. Denn der Gesetzgeber habe für eine derart lockere Verbindung keine gesetzliche Vertretungsmacht vorgesehen. Jeder könne nur im eigenen Namen handeln. Eine Stellvertretung sei nur möglich im Falle einer Bevollmächtigung durch den anderen. Deswegen werde ihm gerade in § 744 Abs. 2, 2. Halbs. BGB ein klagbarer Anspruch auf vorherige Zustimmung gegen den anderen Teilhaber zu der zu treffenden notwendigen Maßnahme eingeräumt. Erst diese Zustimmung solle dem Teilhaber die durch Gesetz nicht unmittelbar eingeräumte Vertretungsmacht verschaffen.

Demnach hatte A keine gesetzliche Vertretungsmacht und konnte daher B nicht mitverpflichten.

(2) § 744 BGB regelt Vertretungsmacht

Nach der Gegenansicht⁴ hat die Vorschrift des § 744 Abs. 2 BGB ebenso wie der Mehrheitsbeschluss nach § 745 Abs. 1 BGB auch Außenwirkung. D.h., § 744 Abs. 2 BGB regelt nicht nur das Innenverhältnis, sondern verleihe auch im Außenverhältnis Vertretungsmacht für notwendige Erhaltungsmaßnahmen.

Demnach hätte A hier aufgrund gesetzlicher Vertretungsmacht B mitverpflichtet.

³ BGHZ 17, 181, 184.

⁴ Palandt/Thomas § 744 Rdnr. 3.

Unterscheide:

- **Innenverhältnis** der Teilhaber
⇒ „Verwaltung, Geschäftsführungsbefugnis“ (= „rechtliches Dürfen“)
- **Außenverhältnis**
⇒ „Vertretungsmacht“ (= „rechtliches Können“)

(3) Stellungnahme

Gegen die zweite Meinung spricht, dass der Gesetzgeber in § 744 BGB den Terminus „Vertretungsmacht“, der für das Außenverhältnis bestimmt ist, nicht benutzt. Somit ist davon auszugehen, dass die Vorschrift des § 744 BGB lediglich für das Innenverhältnis gilt. Nur dann ergibt auch der Anspruch aus § 744 Abs. 2, 2. Halbs. BGB, der auf Einwilligung der anderen Teilhaber geht, Sinn, weil erst hierdurch Vollmacht erteilt werden soll. Ähnliches gilt für den Beschluss i.S.v. § 745 BGB. Zudem ist nicht anzunehmen, dass bei einer so lockeren Verbindung, wie sie bei einer Bruchteilsgemeinschaft besteht, der Gesetzgeber automatisch Vertretungsmacht per Gesetz anordnet. Somit bestand hier keine gesetzliche Vertretungsmacht i.S.v. § 744 Abs. 2 BGB. Auch ein vorheriger Beschluss i.S.v. § 745 BGB, der ggf. eine Vertretungsmacht für A hätte schaffen können, lag nicht vor.

cc) Anscheins- oder Duldungsvollmacht

Gedacht werden könnte noch an den Rechtsschein einer Vertretungsmacht in Form der Anscheins- oder Duldungsvollmacht. Dieser setzt jedoch ein wiederholtes Auftreten als Stellvertreter für den anderen voraus. Dies ist hier nicht ersichtlich.

Somit war A nicht in der Lage, B in dem Vertrag mit Dr. C mitzuverpflichten.

2. Rechtsfolgen

Somit besteht kein Anspruch des Dr. C gegen B.

Frage 3: Ausgleichsanspruch A gegen B

Ein Ausgleichsanspruch A gegen B könnte sich aus § 748 BGB ergeben.

I. Lasten- und Kostentragung

Gemäß § 748 BGB ist jeder Teilhaber dem anderen Teilhaber gegenüber verpflichtet, die Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstands sowie die Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und einer gemeinschaftlichen Benutzung zu tragen. Hier diente die tierärztliche Behandlung des Pferdes der Erhaltung, sodass die Kosten hierfür unter § 748 BGB fallen.

II. Rechtsfolgen

1. Quote

Gemäß § 748 BGB bestimmt sich die Ausgleichsquote nach dem Verhältnis der Anteile der Teilhaber. Da hier A und B das Pferd zu gleichen Miteigentumsanteilen erworben hatten, hat A somit einen hälftigen Ausgleichsanspruch.

2. Fälligkeit

Der Anspruch aus § 748 BGB ist sofort, nicht erst bei Auflösung der Gemeinschaft, fällig.⁵

Abwandlung:

Frage 1: Bindung der S an die getroffenen Abreden

I. Nutzungsregelung zwischen A und B

Die Vereinbarung über die Nutzung des Pferdes wurde ursprünglich zwischen A und B getroffen. Aufgrund der nur schuldrechtlichen, relativen Wirkung hat diese Abrede an sich nur Bindungswirkung zwischen A und B.

⁵ Palandt/Sprau § 748 Rdnr. 2.

II. Wirkung gemäß § 746 BGB

Haben die ursprünglichen Teilhaber die Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Gegenstands geregelt, so wirkt gemäß § 746 BGB die getroffene Bestimmung auch für und gegen deren Sondernachfolger. Unter § 746 BGB fallen sämtliche Verwaltungs-, Gebrauchs- und Benutzungsregelungen. Der Umstand, dass S hier keine Kenntnis von der Abrede zwischen A und B hatte, ist unerheblich, da § 746 BGB nicht auf subjektive Kriterien abstellt.

Somit ist S an die Nutzungsregelung gebunden. Eine Abänderung könnte nur durch abändernde Vereinbarung zwischen S und B erfolgen. B lehnt hier jedoch eine Abänderung ab.

Frage 2: Kann S Aufhebung der Gemeinschaft verlangen?

S könnte gegen B einen Aufhebungsanspruch aus § 749 Abs. 1 BGB haben.

I. Voraussetzungen

1. Jederzeitiges Aufhebungsrecht, § 749 Abs. 1 BGB

Gemäß § 749 Abs. 1 BGB kann jeder Teilhaber jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, da es sich um eine lediglich lockere Verbindung handelt.

2. Ausnahme, § 749 Abs. 2 BGB

Wie aus § 749 Abs. 2 BGB folgt, kann das Recht, die Aufhebung zu verlangen, durch Vereinbarung für immer oder auf Zeit ausgeschlossen sein; dann ist eine Aufhebung lediglich aus wichtigem Grund möglich. Gemäß § 751 BGB würde eine derartige Vereinbarung dann auch für die Sondernachfolgerin S gelten.

Vorliegend ist eine derartige Vereinbarung zwischen den ursprünglichen Teilhabern A und B nicht ersichtlich, sodass es keines wichtigen Grundes bedarf.

II. Rechtsfolgen

1. Gesetzliche, §§ 752, 753 BGB

Da hier eine Teilung des Pferdes in natura gemäß § 752 BGB nicht möglich ist, richtet sich die Rechtsfolge nach § 753 BGB: Hiernach erfolgt die Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstands nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, somit nach den §§ 1233 f. BGB. D.h., im Regelfall erfolgt eine Versteigerung, § 1235 i.V.m. § 383 Abs. 3 BGB. Gemäß § 1246 BGB kann eine abweichende Art des Verkaufs erfolgen, wenn dies dem Interesse eines Teilhabers entspricht und den anderen Teilhaber nicht benachteiligt.

2. Vertragliche

Es kann auch eine Vereinbarung zwischen den Teilhabern über die Aufhebung der Gemeinschaft erfolgen. Wird hierbei vereinbart, dass ein Teilhaber den gesamten Gegenstand übernimmt, so ist § 757 BGB zu beachten, wonach der andere Teilhaber wie ein Verkäufer die Gewähr über etwaige Mängel der Sache entsprechend §§ 434 ff. BGB übernehmen muss.

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Abtretung des Gesellschaftsanteils	94	Erfüllungstheorie	50
Actio pro socio	111, 115	Erlass	58
AG	23, 134	Erstattungsansprüche	102
Akzessorietätstheorie	66, 71	bei einer GbR	106
Alleingeschäftsführungsbefugnis	112	Fehlerhafte Gesellschaft	24, 31
Altschulden	76, 86	Fehlerhafter Gesellschaftsvertrag	26
Anfechtung eines Gesellschaftsvertrags	27	Formerfordernis	20
Anteilige Haftung	104	Frachtführer	29
Aufhebungsrecht	8	Freiberufler	22
Auflösung der GbR	116	GbR mbH	23
Auflösung der KG	117	Gemeinschaftliche Schuld	52
Ausgleichsansprüche	102	Gemeinschaftliche Schuldner	10
bei einer GbR	106	Genehmigung des Familiengerichts	25
Austritt		Gesamthandseigentum	64
aus einer KG	77	Gesamtschuld	52
eines Gesellschafters	73, 91	Gesamtschuldner	10, 104
Außengesellschaft	30	Gesamtunwirksamkeit	25
Außergewöhnliche Geschäfte	112	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	4, 20
Automatischer Übergang	21	Gesellschafterbeiträge	20
Beendigung der Gesellschaft	116	Gesellschaftergläubiger	108
Bloßes Haben und Halten	4	Gesellschafterwechsel	94
Bruchteilsgemeinschaft	4	Gesellschaftsangelegenheiten	102
Bürogemeinschaft	22	Gesellschaftsrechtliche	
Dauerschuldverhältnis	77	Treuepflicht	109, 110
Doppelverpflichtungstheorie	71	Gesellschaftszweck	20
Doppelvertrag	94	Gewerbe	19
Echte Gesamtvertretung	36	GmbH	23, 119
Echte Vor-GmbH	131	GmbH & Co. KG	41
Ehegattengesellschaft	13	Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft	25
Eigentumswohnung	16	Grundstückseigentum der GbR	64
Einfamilienhaus	16	Haftung	
Einrede der Aufrechenbarkeit	53	bei der GbR	62
Eintritt		bei der KG	55
bei einer GbR	87	bei der OHG	48
in eine KG	77	bei der Partnerschaftsgesellschaft	59
von Gesellschaftern	73	der GbR-Gesellschafter	66
Eintrittsklausel	99	für Altschulden	87
Entstehen		Haftungsbegrenzung	92
der GbR	20	Haftungsprivileg	113
der GmbH & Co. KG	32	Haftungstheorie	50
der KG	32	Handelndenhaftung	128
Erbfähigkeit der Personengesellschaften	63	Handelsgewerbe	19
Erbrechtliche Nachfolgeklausel	99, 100	Handlungsbevollmächtigter	36

Individualistische Theorie	62	Sonderhaftung	83
In-sich-Geschäft	43	Sozialverpflichtungen	108
Kapitalgesellschaften	119	Spediteur	29
Kommanditgesellschaft	19, 39	Stellvertretung	
Kommanditist	56	bei der GbR	35, 44
Komplementär	56	bei der GmbH & Co. KG	41
Konkludente Vereinbarung eines		bei der KG	39
Gesellschaftsvertrags	15	bei der OHG	35
Ladenangestellter	36	Stille Gesellschaft	11
Mitarbeit	16	Stundung	58
Nachhaftungsbegrenzung	92	Subjektive Klagehäufung	49
Nichteheliche Lebensgemeinschaft	13	Subsidiarität der Gesellschafterhaftung	109
Notgeschäft	113	Teilschuld	52
Offene Handelsgesellschaft	11, 19	Teilschuldner	10
kraft Rechtsscheins	31	Theorie der Doppelverpflichtung	66
Partiarisches Darlehen	11	Tod eines Gesellschafters	98, 117
Partnerschaftsgesellschaft	23, 59	Überehlicher Zweck	14
Prokura	39	Übertragung von Gesellschaftsanteilen	93
Prokurist	36	Unechte Gesamtvertretung	36
Rechtsfähigkeit		Unechte Vor-GmbH	131
der Bruchteilsgemeinschaft	5	Universalsukzession	101
der GbR	63, 65	Unmittelbare Rückzahlung	57
Rechtsgeschäftliche Nachfolgeklausel	99	Veränderungen im Gesellschafter-	
Rechtsnachfolgevermerk	95	bestand	72
Rückzahlung der Einlage	57	Vereinbarung eines Gesellschaftsvertrags	13
Scheingesellschaft	31	Verschuldenszurechnung	67
Schuldnermehrheit	10	Vertretung	34
Schwebende Unwirksamkeit	25	bei der GbR	62
Sicherungsabrede	49	bei der Partnerschaftsgesellschaft	59
Singularsukzession	101	Vollzug der Gesellschaft	26
		Vor-GmbH	120, 124, 131
		Vorgründungsgesellschaft	120
		Wohnungseigentümergeinschaft	9